

Geschäftsverzeichnismrn. 4519 und 4522
Urteil Nr. 66/2009 vom 2. April 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen:

- Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 4 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, die Artikel 162*bis* und 194 des Strafprozessgesetzbuches und die Artikel 1017, 1018 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Gent.

- Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 17. September 2008 in Sachen Maurice Dellaert und der « DWS Desindo Wood Supply » PGmbH gegen Björn Van hove, in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, dessen Ausfertigung am 25. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 4 Absätze 3 bis 5 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, die Artikel 162*bis* und 194 des Strafprozessgesetzbuches und die Artikel 1017, 1018 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie vorsehen, dass der Angeklagte, der vor dem Strafrichter anlässlich der von der Zivilpartei in einem Antrag aufgrund von Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen ihn erhobenen Klage obsiegt, keine Verfahrensschädigung seitens der Zivilpartei beanspruchen kann, während der Angeklagte, der anlässlich derselben von derselben Zivilpartei vor dem Zivilrichter gegen ihn erhobenen Klage obsiegt, diese wohl beanspruchen kann? ».

b. In seinem Urteil vom 25. September 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der « 't Inboedelke » PGmbH gegen Brahim Bouyahiaoui und andere, dessen Ausfertigung am 1. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er vorsieht, dass (in einem von einem Strafgericht verkündeten Urteil) nur der Angeklagte und die zivilrechtlich Haftenden dazu verurteilt werden können, der Zivilpartei eine Verfahrensschädigung zu zahlen, und somit nicht die Zivilpartei, während Letztgenannte in einem von einem Zivilgericht verkündeten Urteil wohl zur Zahlung einer Verfahrensschädigung verurteilt werden muss (wenigstens kann), sobald sie als ‘ unterlegene Partei ’ betrachtet wird? ».

Diese unter den Nummern 4519 und 4522 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die unterschiedliche Behandlung von Angeklagten je nachdem, ob die von der Zivilpartei dem Angeklagten gegenüber erhobene Klage von einem Zivilgericht oder von einem Strafgericht zurückgewiesen wird; im einen Fall kann der

Angeklagte eine Verfahrensentschädigung zu Lasten der Zivilpartei beanspruchen, während er sie im anderen Fall nur dann beanspruchen kann, wenn die Zivilpartei eine direkte Ladung veranlasst hat.

B.2. Die Beschränkung, die zu dem Behandlungsunterschied führt, ergibt sich aus Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, der bestimmt:

« Jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, verurteilt sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung an die Zivilpartei.

Die Zivilpartei, die eine direkte Ladung veranlasst hat und unterliegt, wird zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entschädigung an den Angeklagten verurteilt. Die Entschädigung wird im Urteil festgesetzt ».

B.3. In seinem Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 hat der Hof die Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 vorbehaltlich der in B.7.6.6 dieses Urteils enthaltenen Auslegung zurückgewiesen.

In diesem Urteil sowie in den Urteilen Nrn. 13/2009 vom 21. Januar 2009 und 28/2009 vom 18. Februar 2009 hat der Hof erkannt, dass kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt, indem die Zivilpartei nur dann zur Zahlung der Verfahrensentschädigung an den freigesprochenen Angeklagten oder an den Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, verurteilt wird, wenn sie selbst die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, und nicht dann, wenn sie sich mit ihrer Klage einer durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung angeschlossen hat oder wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat. In diesen Fällen, wenn den Forderungen der Zivilpartei « nicht stattgegeben wird, kann sie nicht [für das Strafverfahren] verantwortlich gemacht werden gegenüber dem Angeklagten und folglich nicht dazu verurteilt werden, ihm die Verfahrenskosten zu vergüten, die dabei entstanden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

Diese Situation unterscheidet sich von derjenigen eines vor dem Zivilrichter eingeleiteten Verfahrens, bei dem es sich - ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie es eingeleitet wird - niemals um eine Klage handelt, die einer Strafverfolgung hinzugefügt wird, welche entweder von der Staatsanwaltschaft oder durch einen Verweisungsbeschluss eingeleitet wird.

B.4. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt